

ZH_OBERGERICHT SB110001 vom 6. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110001

FR: ZH_OBERGERICHT SB110001 du 6 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110001 del 6 febbraio 2012

Erwägungen

E. 8

Zusammenfassung und Schlussstrafe Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte im Verlauf von gut drei Jahren - teils raffiniert vorgehend - weit über hundert Vermögensdelikte begangen hat. Der Deliktserlös, von dem er im Wesentlichen lebte, bewegt sich in der Grös- senordnung von einer Million Franken. Weder durch zahlreiche schwere, ein- schlägige und vollzogene Vorstrafen, noch durch erneute Verurteilungen im Ver- laufe des vorliegenden Verfahrens, noch durch die insgesamt dreijährige Haft seit Beginn der hier angeklagten Straftaten liess sich C._____ davon abhalten, jeweils schon nach wenigen Monaten Freiheit gleichartig weiter zu delinquieren. Zu sei- nen Gunsten ist seine leicht verminderte Schuldfähigkeit (welche auch die Beein- flussung durch Dritte beinhaltet) zu berücksichtigen, ebenso, dass er sich letztlich geständig zeigte und die Schadensdeckung in Angriff nahm. Was die ersten bei- den Deliktsperioden betrifft, ist zudem die Verletzung des Beschleunigungsgebots im genannten Masse strafsenkend in Anschlag zu bringen. Ein Vergleich mit den beigezogenen Urteilen, die gegen R._____, S._____, T._____, U._____ und V._____ ergingen, erbringt keine neuen Erkenntnisse für die vorliegende Strafzumessung. Diese Personen waren - soweit überhaupt ernsthafte Berührungspunkte mit den Taten des Angeklagten vorliegen, was selbst laut Verteidigung lediglich für R._____ zutrifft - nur in einen (relativ gerin- gen) Teil der Delikte C._____s involviert, wobei sich ihre Tatbeiträge von denen des Angeklagten meist wesentlich unterschieden. Auch bei der vorliegend ge- wichtigen Täterkomponente finden sich kaum Parallelen. Gegen †Q._____ erging

- 89 - sodann überhaupt kein Urteil, weil die gegen ihn geführte Strafuntersuchung in- folge seines Todes eingestellt wurde. Inwiefern der Beizug von Akten weiterer Personen der Strafzumessung bezüglich des Angeklagten dienlich sein könnten, ist nicht ersichtlich. Der noch in den Beanstandungen erhobene diesbezügliche Beweisergänzungsantrag wurde denn auch in der Berufungsverhandlung zurück- gezogen. Wie aufgezeigt, sind heute Zusatzstrafen zu drei Strafen auszufällen, die mit Ent- scheidungen verhängt wurden, welche in der Zeit, in welcher der Angeklagte die vor- liegenden Straftaten beging, ausgesprochen wurden. Diese Zusatzstrafen sind je- doch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu kumulieren (was ei- ne "Gesamtstrafe" von 89 Monaten und 15 Tagen bzw. 7 Jahren, 5 Monaten und 15 Tagen ergäbe), sondern wiederum - ausgehend von der schwersten Tatgruppe - zu asperieren (vgl. dazu auch BSK Strafrecht I, 2. Aufl. Basel 2007, Ackermann, N 77ff. zu Art. 49 StGB); dabei erscheint vorliegend eine (Schluss-)Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten als angemessen. Wiederholt sei, dass dabei im Ver- gleich zur von der Vorinstanz verhängten, höheren Strafe insbesondere ins Ge- wicht fällt, dass einerseits entgegen den Erwägungen der Vorderrichter eine Strafminderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots (für die bis 2004

begangenen Delikte) angezeigt ist, andererseits aber für die in der letzten Deliktsperiode verübten Taten eine höhere Strafe auszufallen ist als von der Staatsanwaltschaft beantragt und von der Vorinstanz - soweit aus deren Erwägungen ersichtlich - übernommen. Nicht klar erkennbar ist sodann, wie sie eine Asperation der Zusatzstrafen vorgenommen hat. Die Vorinstanz rechnete dem Angeklagten insgesamt 1712 Tage Untersuchungshaft (16.11.2004 bis 11.04.2005 sowie 17.09.2008 bis 11.12.2008) und vorzeitigem Strafvollzug an die Strafe an (11.04.2005 bis 03.10.2007 und 11.12.2008 bis 08.07.2010). Der Angeklagte befand sich vom 2. September 2001 bis zum 31. Mai 2002, das heisst während weiteren 272 Tagen in Untersuchungshaft (HD 164/7). Im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 wurden dem Angeklagten davon 150 Tage in dem Sinne angerechnet, dass die dort ausgefallte Strafe von fünf

- 90 - Monaten Freiheitsstrafe erstanden sei (HD 164/34 S. 20f. und S. 26). Die Verteidigung beantragt, die darüber hinaus erlittene Untersuchungshaft sei an die vorliegende Freiheitsstrafe anzurechnen (HD 174 S. 9). Nun kann zwar nicht sein, dass im einen Verfahren zu viel erstandene Haft dem Verurteilten gewissermassen als Gutschrift für künftige Straftaten mitgegeben wird. Vorliegend verhält es sich indes anders. Jene Haft steht nicht nur in einem direkten Zusammenhang mit den Taten, die zum Urteil von 2006 führten, sondern auch mit den ersten vorliegend angeklagten und beurteilten Delikten. Sie beschlägt also dieselbe Untersuchung. Dass einige Delikte abgetrennt, separat zur Anklage gebracht und mit dem Urteil vom Oktober 2006 beurteilt wurden, kann nicht zur Folge haben, dass jene Hafttage als verfallen zu betrachten sind. Vielmehr ist dem Angeklagten auch jener Freiheitsentzug, soweit dies nicht bereits im besagten bezirksgerichtlichen Entscheid erfolgte, mithin 122 Tage, heute anzurechnen. Nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weilte C._____ sodann weitere 62 Tage im vorzeitigem Strafvollzug. Am 8. September 2010 erfolgte die "bedingte Entlassung", basierend auf der von der Vorinstanz verhängten Strafe von 7 Jahren 3 Monaten und 15 Tagen. Dem Angeklagten sind somit insgesamt 1896 Tage (1712 + 122 + 62 Tage) Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug an die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten anzurechnen.

- 91 -

E. 9

Ambulante Massnahme Die Vorinstanz hat beim Angeklagten mit zutreffender Begründung, auf die vorab verwiesen werden kann, eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet (HD 222 S. 98f.). Der Angeklagte stellt sich allerdings nach wie vor gegen eine solche Behandlung. Die Verteidigung monierte vor Vorinstanz, die ambulante Massnahme laufe derzeit mit einer "völlig unfähigen" Therapeutin (Frau Z._____), die nicht einmal die deutsche Sprache richtig beherrsche (HD 174 S. 27). In der Berufungsverhandlung erklärte sie in einem gewissen Gegensatz dazu, die vom Angeklagten über einige Monate bis zur Entlassung aus dem vorzeitigem Strafvollzug absolvierte Behandlung habe sich "ausbezahlt", sei der Angeklagte doch seither nicht mehr straffällig geworden (HD 232 S. 17f.); es sei nun aber auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme zu verzichten, zumal diese mit einem Therapeutenwechsel verbunden wäre. Eventualiter sei die auszufällende Strafe mit der Weisung zu ergänzen, wonach sich C._____ regelmässig einer geeigneten Therapie bis zum Ablauf der Probezeit (gemeint: der bedingten Entlassung) unterziehen solle. Diese solle "mehr im prophylaktischen Bereich angesiedelt sein und" den Angeklagten "weiterhin stabilisieren" (HD 232 S. 18). Die

Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme sind auch heute gegeben, wie sich insbesondere aus dem bei den Akten liegenden Therapiebericht und letztlich auch den soeben zitierten Ausführungen der Verteidigung ergibt. Im Therapiebericht vom 28. Juni 2010 (HD 189/2) - welcher der Vorinstanz im Urteilszeitpunkt noch nicht vorlag - führt Dr. med. Z._____ aus, der (damals noch im vorzeitigen Strafvollzug weilende) Angeklagte stehe seit dem 28. Januar 2009 bei ihr in Behandlung. Er habe sich im Gespräch von Anfang an überaus kooperativ, aufgeschlossen, offen und vordergründig einsichtig gezeigt, sei auch bei unangenehmen bzw. konfrontativen Themen nie unangebracht impulsiv oder gar aggressiv gewesen, habe stets versucht, sich differenziert auf das Gegenüber einzustellen-

- 92 - len und bei Unklarheiten die notwendigen Informationen und Erörterungen geliefert. Sein Kommunikationsstil scheine eine besonnene Haltung abzubilden (a.a.O. S. 4). Es sei auf diesem Hintergrund möglich gewesen, ziemlich schnell Themen zur deliktsorientierten Therapie aufzunehmen. Anfang März 2009 sei das Thema Tatdynamik aufgenommen worden, wobei auch die Lebensweise des Angeklagten (seine Beziehungen, Vorstellungen und Erwartungen und seine Weltanschauung) zur Sprache gekommen seien. In dieser Exploration seien verschiedene Problembereiche festgestellt worden, so – eine chronische Alkoholproblematik, – eine Selbstwertproblematik, wobei sich gezeigt habe, dass die rationale Kontrolle und Steuerung der Persönlichkeit mangelhaft seien, wobei der Angeklagte wenig Bereitschaft und Möglichkeiten zeige, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und von einer hohen Beeinflussung durch externe Reize auszugehen sei, sowie – ein Freundes- und Bekanntenkreis, der vorwiegend aus Leuten bestehe, die passiv oder aktiv deliktsnahe Geschäfte betreibe, wobei C._____ glaube, dass diese Leute ihn verstanden und er sich auf sie nach seiner Entlassung verlassen könne (HD 189/2 S. 4f.). Dementsprechend seien bis zum Austritt ins Arbeits-Externat am 27. Februar 2010 die Risikofaktoren Persönlichkeitsstörung, Alkoholkonsum und Freundeskreis bearbeitet worden. Danach sei während eines Monats hauptsächlich über seine Erlebnisse im Arbeits-Externat gesprochen worden, wobei der Angeklagte Ängste vor dem Bestehen im normalen, extramuralen Alltag gezeigt habe, überfordert erschienen sei und sich nach dem geregelten Leben in der Strafanstalt zurückgesehnt habe. Bereits auf Anfang April 2010 sei er - nachdem er sich "Unregelmässigkeiten" geleistet gehabt habe - wieder in den internen vorzeitigen Vollzug zurückgekehrt. Die im Gutachten von Dr. med. W._____ festgestellte schlechte Legalprognose bestehe noch immer, wobei als prognostisch ungünstige Faktoren der beschrie-

- 93 - bene Empfangsraum und der chronifizierte Verlauf beim bereits älteren Angeklagten zu nennen sei (a.a.O. S. 5f.). Die Oberärztin der Psychiatrischen Klinik AA._____ gelangte zum Schluss, der Angeklagte zeige eine oberflächliche Introspektionsfähigkeit. Er lasse sich zwar anleiten, über sich nachzudenken und sein Verhalten in Frage zu stellen, doch könne er daraus gewonnene Erkenntnisse nicht umsetzen. Möglicherweise sei mit einem konfrontierenden und kontrollierenden deliktsorientierten Vorgehen eine verbesserte Anpassung an bestehende Regeln zu erreichen. Die deliktsorientierte Therapie gemäss Art. 63 StGB könne vorläufig mit den obgenannten Themen fortgesetzt werden (a.a.O. S. 6). Aus diesen nachvollziehbaren und mit dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. W._____ kompatiblen Ausführungen der Therapeutin ergibt sich, dass der Angeklagte weiterhin behandlungsbedürftig ist und durchaus eine Chance besteht, dass sich mit einer ambulanten Massnahme eine Verringerung der Rückfallgefahr erzielen lässt, womit auch

die Therapiefähigkeit zu bejahen ist. Auch die Verteidigung sieht in einer - wenn auch mittels "Weisung" (zu welcher das Berufungsgericht bei Ausfällung einer unbedingten Strafen gar nicht befugt wäre) angeordneten - Therapie eine "prophylaktische" und "stabilisierende" Wirkung, was letztlich nichts anderes heisst als eine Verbesserung der Legalprognose. Offenbar ist der Angeklagte persönlich auch nicht völlig therapieunwillig, hat er sich doch geraume Zeit auf die Gesprächstherapie mit Dr. med. Z. _____ eingelassen. Dass C. _____ nicht mehr im Gefängnis einsitzt, seit seiner Entlassung nicht mehr delinquent hat, temporär arbeitet und sich um die Schadensdeckung kümmert, spricht nicht gegen die Anordnung einer ambulanten Massnahme. Von einer belegten anhaltenden Umkehr kann nach einem guten Jahr noch nicht gesprochen werden. Eine anstaltsexterne Therapie erscheint ausserdem angesichts des direkten Bezugs zum normalen Lebensalltag jedenfalls nicht als weniger erfolgversprechend als eine intramurale. Der Entscheid darüber, wer als Therapeut/-in eingesetzt wird, liegt im Übrigen im Kompetenzbereich der Vollzugsbehörde. Damit ist eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

- 94 - IV. ZIVILANSPRÜCHE Welche Schadenersatzbegehren Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, wurde bereits eingangs dieser Urteilsbegründung dargelegt (oben Ziff. I. 3.2.2.3. und 3.2.3.3.). Im Einzelnen ergibt sich was folgt. 1. Schadenersatzbegehren G100. _____ AG (Hauptanklage ND C 302) Die G100. _____ AG verlangt Fr. 2'653.60 Schadenersatz (HD 137/121). Darüber wurde bis anhin gerichtlich nicht befunden. Das ist nun nachzuholen. Der Angeklagte wurde im zugehörigen Anklagepunkt des Betrugs schuldig gesprochen (oben Ziff. II.3.2.). Er hat zugegeben, bei der G100. _____ AG einen Laptop mit Zubehör im Betrag von Fr. 2'641.60 bestellt zu haben (HD 13/4/2 S. 20, ND 302/9 S. 6). Bestätigt hat er auch, dass die Ware geliefert, aber nicht bezahlt wurde. Die in der Anklage genannte Schadenssumme von 2'641.60 deckt sich mit den Angaben auf dem von der G100. _____ AG eingereichten Auftragsformular (ND 302/21). Zusätzlich in Rechnung gestellt wurden der G. _____ AG dann allerdings vorgezogene Recyclinggebühren, weshalb der Fakturabtrag sich auf Fr. 2'653.60 beläuft (HD 137/121, ND 302/22). Ob ein solcher Zuschlag zwischen den Vertragsparteien tatsächlich vereinbart war, ist ungeklärt. Der Angeklagte ist damit zu verpflichten, der Geschädigten G100. _____ AG den hinreichend substantiierten Schaden im Betrag von Fr. 2'641.60 zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag ist die Geschädigte mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. 2. A. _____ AG (Nachtragsanklage 1 ND 3) Die Anschlussberufungsklägerin A. _____ AG hat das Rechtsmittel in der Berufungsverhandlung zurückgezogen und lediglich die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangt (Prot. I S. 26). Die Schadenersatzforderung ist im Betrag, den bereits die Vorinstanz zugesprochen hat, ausgewiesen. Im Mehrbetrag ist die - 95 - A. _____ AG, da ihre Forderung nicht belegt ist, im Einklang mit dem erstinstanzlichen Entscheid auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (HD 222 S. 120f.). 3. Weitere Schadenersatzbegehren Bezüglich der weiteren, im Berufungsverfahren noch relevanten Schadenersatzbegehren kann - mit den folgenden Präzisierungen und unter Hinweis auf die teilweise abweichende Begründung des Schuldspruchs im vorliegenden Urteil - auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (HD 222 S. 102ff.) verwiesen und die bezirksgerichtliche Regelung (BGZ-Dispositiv Ziffern 8 bis 11) bestätigt werden. 3.1. G15. _____ AG (ND B 8, HD 222 S. 104): Die Vorinstanz nimmt in ihren Erwägungen unter Ziffer 5.3.2. versehentlich Bezug auf ND C 22. Tatsächlich handelt es sich um ND B

8. 3.2. G16._____ AG (ND C 60, HD 222 S. 104): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 60/3/6-10 belegt. 3.3. G17._____ AG (ND C 73, HD 222 S. 104): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 73/5/4-8 belegt. 3.4. G54._____ AG (ND C 74, HD 222 S. 105): Die Schadenersatzforderung ist belegt (ND C 74/6/2). 3.5. G36._____ AG (ND C 114, HD 222 S. 106): Die Geschädigte macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3'203.40 geltend, jedoch nicht zuzüglich, sondern einschliesslich 6 % Zins (HD 137/98). Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch durch ND C 114/5-6 belegt. 3.6. G19._____ AG (ND C 105, HD 222 S. 106f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND 105/6/10-16 belegt. 3.7. G37._____ AG (ND C 122 und C 300, HD 222 S. 107): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 122/12/2-7 und ND C 300/13-14 belegt.

- 96 - 3.8. G38._____ AG (ND C 219, HD 222 S. 107f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 219/5 belegt. 3.9. G39._____ GmbH (ND C 279, HD 222 S. 108): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 279/7 belegt. 3.10. B._____ AG (NA 1 ND 8, HD 222 S. 113): Die Geschädigte machte bereits vor Vorinstanz Schadenersatz in der Höhe von Fr. 38'544.15 geltend (HD 137/139). Die Forderung ist durch ND B 11/2/2 belegt. 3.11. G2._____ AG (ND B 14, HD 222 S. 114): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 14/2/3 belegt. 3.12. G44._____ AG (ND B 42, HD 222 S. 116): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 42/4/5 belegt. 3.13. G45._____ (ND B 44, HD 222 S. 116): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 44/7/3 belegt. 3.14. G46._____ GmbH (ND B 45, HD 222 S. 116f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 45/4/3 belegt. 3.15. G47._____ AG (ND B 46, HD 222 S. 117): Das Schadenersatzbegehren liegt als HD 137/186 bei den Akten, nicht als HD 13/186). 3.16. G11._____ (ND B 51, HD 222 S. 118): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 51/11 belegt. 3.17. G49._____ AG (ND B 52, HD 222 S. 118f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B. 52/5 belegt. 3.18. G33._____ AG (Nachtragsanklage 1 ND 4, HD 222 S. 121): Die Schadenersatzforderung ist durch NA 1 ND 4/4-5 belegt. 3.19. G52._____ AG (NA 1 ND 2, HD 222 S. 121): Die Schadenersatzforderung ist durch NA 1 ND 2/2 belegt.

- 97 - V. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG 1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist nicht angefochten. 2. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung zurückgezogen, noch bevor für das Gericht und die Parteien nennenswerter Aufwand entstand. Es sind ihr daher weder Kosten aufzuerlegen, noch ist den Parteien aus der Staatskasse eine Entschädigung zuzusprechen. 3. Die Geschädigte B._____ AG ist wie erwähnt nicht zur Berufungsverhandlung erschienen, weshalb Rückzug ihrer Anschlussberufung anzunehmen ist. Ein nennenswerter Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung ist nicht entstanden. Es sind der B._____ AG daher keine Kosten aufzuerlegen. 4. Die A._____ AG hat ihre Anschlussberufung zurückgezogen. Auch dieser Geschädigten sind mangels erheblichem Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung keine Kosten aufzuerlegen. 5.1. Was die erstinstanzliche Kostenauflege- und Entschädigungsregelung betrifft, so beantragte die Verteidigung, die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen und die dem Angeklagten auferlegten Kosten seien "infolge offensichtlicher Unerhältlichkeit" sofort und definitiv abzuschreiben (HD 174 S. 2 und S. 29, HD 232 S. 18). Die Vorinstanz ist diesem Antrag insoweit gefolgt, als sie die Verteidigerkosten auf die Gerichtskasse genommen hat. Im Übrigen hat sie dem Angeklagten die Kosten auferlegt, ohne sie abzuschreiben. Der Angeklagte ist mittlerweile aus dem Strafvollzug entlassen und kann einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen. Er erzielte mit Temporärarbeit in den vergangenen sechs Monaten immerhin ein Einkommen

von Fr. 30'000.– (Prot. II S. 15). Für die Wohnungsmiete hat er monatlich Fr. 1'450.– aufzubringen (Prot. II S. 16). Die Zahlung der erstinstanzlichen Kosten kann in Raten erfolgen. Es besteht mit- hin kein Anlass, diese Kosten abzuschreiben.

- 98 - Die zu bestätigende Entschädigung an die Geschädigte G53._____ AG (erstinstanzliches Dispositiv, Ziffer 14) kann im Übrigen weder auf die Staatskasse genommen, noch abgeschrieben werden. 5.2. Der Angeklagte obsiegt im vorliegenden Verfahren insoweit, als er vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil der G102._____ AG (HA II.10.2.2, ND C 120) freizusprechen ist. Mit seinen übrigen Anträgen auf Freispruch unterlag er. Die Freiheitsstrafe wurde im Ergebnis um sechs Monate und 15 Tage, jedoch nicht im vom Angeklagten angestrebten Masse, reduziert. Dem Angeklagten sind angesichts dieses Ausgangs des Berufungsverfahrens fünf Sechstel der zweitinstanzlichen Kosten - ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung - aufzuerlegen, während ein Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Um dem Angeklagten, der bereits durch die Zahlung der ihm auferlegten Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie hohe weitere Schulden (Prot. I S. 4) belastet ist, die Resozialisierung zu erleichtern, sind die Kosten der Verteidigung vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen und die übrigen dem Angeklagten auferlegten zweitinstanzlichen Verfahrenskosten abzuschreiben.

- 99 - Das Gericht beschliesst: 1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die Berufung zurückgezogen hat. 2. Es wird davon Vormerk genommen, dass die B._____ AG die Anschlussberufung zurückgezogen hat. 3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die A._____ AG die Anschlussberufung zurückgezogen hat. 4. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2010 bezüglich den Dispositivziffern 1 (Schuldpruch im Umfang der nachfolgenden Tabelle), 2 (Freispruch; mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend HA ND A 48), 6 (Nichteintreten auf Schadenersatzbegehren), 7 (Verweisung von Geschädigten auf den Weg des Zivilprozesses), 8 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 10, ND C 66, ND C 73, ND C 123, ND C 277, ND C 281, ND C 282, ND C 283, ND C 284, ND C 290 sowie NA 1 HD, ND 4, ND 5 und NA 2 HD), 9 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 108, C 219 sowie NA 1 ND 8 und NA 2 ND 1), 10 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 115 und C 116) und

E. 12

Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten zu fünf Sechsteln auferlegt und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die dem Angeklagten auferlegten Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden abgeschrieben.

E. 13

Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten G53._____ AG (ND 8 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) für das gesamte Verfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.

E. 14

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die

Geschädigten ■ G46._____ GmbH

- 107 - ■ G51._____ GmbH ■ G13._____ AG ■ G53._____ AG ■ G40._____ AG ■
G19._____ AG ■ G14._____ AG ■ G28._____ AG ■ G59._____ AG ■ G21._____
GmbH ■ G39._____ GmbH ■ G50._____ AG ■ G44._____ GmbH ■ G20._____ AG ■
G22._____ AG ■ G38._____ AG ■ G36._____ AG ■ B._____ AG ■ G33._____ AG ■
G30._____ AG ■ G55._____ AG ■ G45._____ ■ A._____ AG ■ G16._____ AG ■
G31._____ AG ■ G32._____ AG ■ G26._____ AG ■ G29._____ GmbH ■ G11._____ ...
[Ort] ■ G35._____ AG ■ G27._____ AG ■ G52._____ AG ■ G23._____ AG ■
G24._____ AG ■ G58._____ AG

- 108 - ■ G42._____ ■ G41._____ AG ■ G43._____ AG ■ G49._____ AG ■ G100._____
AG ■ G18._____ SA ■ G15._____ AG ■ G56._____ ■ G25._____ ag ■ G17._____ AG
■ G37._____ AG ■ G34._____ AG ■ G48._____ AG ■ G57._____ AG ■ G2._____ AG
■ G47._____ AG ■ G54._____ AG (G89._____) (Geschädigten wird eine vollständige
Ausfertigung dieses Entscheides nur auf Verlangen zugestellt [§ 186 Abs. 2 des kantonalen
Gerichtsverfassungsgesetzes].) sowie hernach in vollständiger Ausfertigung an – die
amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die
Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich – die Geschädigten B._____ AG und A._____ AG
(im Auszug) und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel
an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung
Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A –
die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des
ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

- 109 -

E. 15

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. _____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH II. Strafkammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter lic. iur. Spiess lic. iur. Aardoom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.